

Kfz-Haftpflichtversicherung

Beifahrer oder **Mitfahrer** in einem Auto bekommen **bei einem Unfall nicht unbedingt automatisch ihren vollen Schaden erstattet**.

So muss die Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers nicht automatisch für alle Wertgegenstände des Bei- oder Mitfahrers aufkommen, die er bei dem Unfall bei sich trug. Grundsätzlich müsse die Kfz-Haftpflichtversicherung zwar für Schäden haften, die Mitfahrer bei einem Unfall erleiden, doch dieser Versicherungsschutz gilt **nur für Gegenstände, die Personen üblicherweise mit sich tragen**.

So lautet eine entsprechende Klausel in den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung. Dazu gehören neben der Kleidung typischerweise auch Brille, Brieftasche, Handy oder Smartphone. Für alle Gegenstände, die „**üblicherweise nicht mitgeführt werden**“, wie z.B. Laptops, besteht auch kein Versicherungsschutz. Das stellte das Landgericht Erfurt in einem entsprechenden Urteil klar. Im verhandelten Fall hatte ein Beifahrer die Versicherung des Unfallverursachers verklagt, für seinen Laptop aufzukommen, der bei dem Unfall im Jahr 2011 zu Bruch ging. Die Versicherung verweigerte die Zahlung der geforderten Summe von 650,-- Euro – zu Recht, wie das Erfurter Gericht entschied, das die Klage des Beifahrers als unbegründet abwies.

Wo wird die grüne Karte noch verlangt?

Bei Pkw-Reisen in andere EU-Länder müssen Autofahrer die grüne Versicherungskarte nicht mitführen.

Außerhalb der EU wird sie als Versicherungsnachweis für den internationalen Kraftverkehr aber noch benötigt.

Sie enthält wichtige Daten über Fahrzeug, Halter, und dessen Versicherung und ist kostenlos bei Ihrem Kfz-Haftpflichtversicherer erhältlich.

Heute ist die Grüne Karte, die auf ein Abkommen aus dem Jahre 1949 zurückgeht, in vielen Ländern Europas **nicht mehr zwingend erforderlich**. Seit 1974 gilt das sogenannte "Kennzeichenabkommen". Hiernach gilt statt der Grünen Karte **das amtliche Kennzeichen des Wagens als alleiniger Versicherungsnachweis**.

Tipp: Trotzdem ist es **ratsam, die Grüne Karte immer dabei zu haben**. Sie enthält **alle wichtigen Daten**, die man bei einem Unfall notieren muss, und - auf der Rückseite - **die Anschriften der Grüne-Karte-Büros**, an die sich der Geschädigte wenden kann. Die Abwicklung eines Schadens wird dadurch erheblich leichter. Kurz: Am besten liegt die Grüne Karte immer griffbereit im Handschuhfach Ihres Autos.

In diesen Fällen hilft die Grüne Karte weiter:

Im Ausland: Sie sind im Ausland unterwegs und **verursachen selber einen Unfall**. Die Grüne Karte dient Ihnen als **Nachweis Ihres Versicherungsschutzes**. Der Fahrer, den Sie geschädigt haben, kann sich die Daten Ihrer Grünen Karte notieren und sich an das Grüne-Karte-Büro im Unfall-Land wenden. Eine Übersicht dieser Büros finden Sie auf der Rückseite der Grünen Karte.

In Deutschland: Sie werden in Deutschland in einen Unfall verwickelt und geschädigt - und **das Auto des Unfallverursachers ist im Ausland**, zum Beispiel in Holland, **zugelassen**. Fragen Sie nach der Grünen Karte des Unfallverursachers und notieren Sie alle Daten.

Hat der Unfallverursacher keine Grüne Karte, notieren Sie:

- Amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs
- Marke,
- Typ und Farbe des Fahrzeugs
- Name und Anschrift des Fahrers
- Versicherungsgesellschaft und Nummer des Versicherungsscheins
- Ort und Zeitpunkt des Unfalls
- Namen und Anschriften evtl. Zeugen

Wenden Sie sich dann sofort an das **Deutsche Büro Grüne Karte** in Hamburg. Dieses beauftragt ein Versicherungsunternehmen, das den Schaden nach deutschem Recht reguliert. Bitte prüfen Sie rechtzeitig vor Urlaubsantritt, ob Ihre Internationale Versicherungskarte noch gültig ist. Beantragen Sie bei uns ggf. rechtzeitig vor Fahrantritt eine neue Versicherungsbestätigung.